

# Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre

Stellungnahme der Synode A.B. anlässlich der Unterzeichnung am 31. Oktober 1999

<b>Gremium</b>	Synode der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich
<b>Funktionsperiode</b>	11. Synode A.B.
<b>Session</b>	8. Session
<b>Beschlussdatum</b>	8. November 1999, Innsbruck
<b>ABl. Nr.</b>	---

Mit Dankbarkeit und großer Freude begrüßt die Synode der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich die feierliche Unterzeichnung der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“, die am 31. Oktober 1999 in Augsburg von Vertretern des Vatikans und des Lutherischen Weltbundes vorgenommen wurde.

Nach langwieriger Arbeit ist damit in einem zentralen Bereich der Identität beider Kirchen ein differenzierter Konsens gelungen:

- Gemeinsamkeiten festzuschreiben
- die noch bestehenden Unterschiede so zu benennen, dass die kirchentrennende Wirkung der bisher geltenden Lehrurteilungen aufgehoben ist.

Die Synode der Evangelischen Kirche A.B. erklärt hiermit, den in den Abschnitten 43 und 44 beschriebenen Weg mit Entschiedenheit weitergehen zu wollen:

(43) Unser Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre muss sich im Leben und in der Lehre der Kirchen auswirken und bewähren. Im Blick darauf gibt es noch Fragen von unterschiedlichem Gewicht, die weiterer Klärung bedürfen: sie betreffen unter anderem das Verhältnis von Wort Gottes und kirchlicher Lehre, sowie die Lehre von der Kirche, von der Autorität in ihr, von ihrer Einheit, vom Amt und von den Sakramenten, schließlich von der Beziehung zwischen Rechtfertigung und Sozialethik. Wir sind der Überzeugung, dass das erreichte gemeinsame Verständnis eine tragfähige Grundlage für eine solche Klärung bietet. Die lutherischen Kirchen und die römisch-katholische Kirche werden sich weiterhin bemühen, das gemeinsame Verständnis zu vertiefen und es in der kirchlichen Lehre und im kirchlichen Leben fruchtbar werden zu lassen.

(44) Wir sagen dem Herrn Dank für diesen entscheidenden Schritt zur Überwindung der Kirchenspaltung. Wir bitten den Heiligen Geist, uns zu jener sichtbaren Einheit weiterzuführen, die der Wille Christi ist.

## Was ist der Mensch?

<b>Gremium</b>	Synode der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich
<b>Funktionsperiode</b>	---
<b>Session</b>	---
<b>Beschlussdatum</b>	---
<b>ABl. Nr.</b>	133/2002

Die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ hält in Absatz 43 fest:

„Unser Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre muss sich im Leben und in der Lehre der Kirchen auswirken und bewähren... Die lutherischen Kirchen und die römisch-katholische Kirche werden sich weiterhin bemühen, das gemeinsame Verständnis zu vertiefen und es in der kirchlichen Lehre und im kirchlichen Leben fruchtbar werden zu lassen.“

Der Theologische Ausschuss sieht das als Auftrag, die dogmatischen Aussagen von der Rechtfertigung immer wieder mit anthropologischen Fragestellungen zu verknüpfen. Er sah sich daher veranlasst, die folgenden Thesen über die Rechtfertigungslehre zum Thema „Was ist der Mensch?“ der Synode zur Annahme zu empfehlen.

Die Synode der Evangelischen Kirche A.B. hat die Thesen beschlossen und ihre Veröffentlichung empfohlen.

In memoriam Johannes Dantine geschieht dies in jener sprachlichen Form, die noch von Oberkirchenrat Univ.-Prof. Dr. Johannes Dantine federführend erarbeitet worden ist.

### Was ist der Mensch?

#### (Thesen aus der Rechtfertigungslehre)

*„Was ist der Mensch, dass du an ihn denkst, und des Menschen Kind,  
dass du dich seiner annimmst?“ (Psalm 8, 5)*

Die Frage, was der Mensch sei, ist alt. Das biblische Menschenbild deckt sich in manchem mit vergleichbaren Aussagen anderer antiker Quellen. Es unterscheidet sich aber von den meisten anthropologischen Entwürfen grundlegend dadurch, dass der Mensch ab Genesis 3 durchgehend nur noch in der Gebrochenheit seiner Existenz wahrgenommen wird.

Wir kennen Aussagen über die Größe und über das Elend des Menschen in vielerlei Varianten. Dabei gibt es knappe, generalisierende, aber auch ausführlichere Definition: Der Mensch sein ein politisches Wesen (ein ζῷον πολιτικόν) ein *animal rationale*, ein vernunftbegabtes Wesen, eine leib-seelische Einheit, ein nicht-festgestelltes Wesen (Nietzsche), ein biologisches Mängelwesen (Portmann). Alle die Definitionen und Aussagen

implizieren eine Konzentration auf einen bestimmten Aspekt des Menschen und versuchen von hier aus ein Gesamturteil: Der Mensch wird von einem für wesentlich erachteten Teilaspekt seiner Existenz aus bewertet. Die genannten Aussagen sind Aussagen von Menschen über den Menschen, also über sich selbst, meistens aber wohl über den/die anderen.

Die Theologie billigt aber notwendig die Definitionsmacht Gott zu. Der Mensch wird also prinzipiell von Gott her gesehen. Dies setzt voraus, dass Gott eine Beziehung zum Menschen hat, dass Gott sich selbst bewährt in seiner Sicht vom Menschen, also: „Was ist der Mensch, dass du an ihn denkst, und des Menschen Kind, dass du dich seiner annimmst?“

In der Schöpfungsgeschichte wird gesagt, dass der Mensch „Gottes Ebenbild“ (imago Dei) sei. Diese Aussage hat große geschichtliche Bedeutung erlangt. Auch sie definiert den Menschen - positiv - von Gott her. Und sie bringt einige wesentliche Aspekte zur Sprache, die durchaus mit anderen Mensch-Definitionen seit der Antike vergleichbar sind: Bedeutung, Größe, Verantwortlichkeit, Auftrag zur Weltgestaltung ... Dies alles noch verstärkt durch das abschließende „Und siehe, es war sehr gut!“ in Genesis 1, 31.

Allerdings erscheint gerade die Gottesbeziehung ab Genesis 3 als eine gestörte. Und damit ist nunmehr auch das *M e n s c h e i n* des Menschen von einer Bruchlinie durchzogen:

- Weder ist von der menschlichen Natur (bzw. überhaupt von der Schöpfung) her abzulesen, wer Gott ist und was Gott will (analogie entis)
- noch kann der Mensch selbst von seiner „Natur“ aus bestimmt werden.

Luther lehnt (etwa in der Heidelberger Disputation) entsprechend konsequent eine sogenannte „*theologia naturalis*“ ab. - In entsprechender Weise hat später auch die ethische Diskussion insgesamt deutlich gezeigt, dass die Ableitung eines „Sollens“ aus dem „Sein“ des Menschen (und zwar aus seinem „natürlichen“ Sein) in die Irre führen muss und deshalb unzulässig ist (ontologischer Fehlschluss). Das wird allein schon daran „erkennbar“, wie willkürlich dabei mit der Bestimmung dessen umgegangen wird (umgegangen werden muss), was „natürlich“ sei und was nicht. Auch (und gerade!) im Zusammenhang mit der Sexualität.

Eine neutestamentlich-theologisch verantwortete - positive - Definition des Menschen kann wiederum nur bei Gott ansetzen. Konkret bei der Wiederherstellung der imago Dei durch Christus. Entsprechend formuliert Luther in seiner Disputation „*De homine*“ *hominem fide iustificari*: „Der Mensch ist das Wesen, das durch den Glauben gerechtfertigt wird.“

Eine Theologie, die sich der Rechtfertigungslehre verpflichtet weiß, mit der der Glaube steht und fällt, muss den Menschen definieren von der Rechtfertigung aus, vom Freispruch durch Gott um Christi Willen.

Das macht die anderen Definitionen nicht überflüssig und für die Theologie unbrauchbar. Auch die theologische Anthropologie wird, und zwar wie seit je, im Dialog mit den diversen Humanwissenschaften, von den physischen und psychischen Merkmalen des Men-

schen zu reden haben, von seiner physisch-psychischen Einheit, sie wird zu reden haben von seiner Gesellschaftlichkeit und seiner Vernunftbegabtheit, sie wird von ihm reden als Mängelwesen und als einem Wesen, das frei sein will, das neugierig ist und auf Transzendenz hin angelegt ist, als begierig, über sich selbst hinauszuschauen und zu -greifen. Sie wird von der Sexualität zu reden haben und von den Auswirkungen der genetischen Ausstattung. Sie wird sehr viel zu reden haben, in Folge des Glaubens an die Gottebenbildlichkeit des Menschen, dass der Mensch auf Grund seiner Vernunftbegabung Verantwortung trägt für sich, für den Mitmenschen, für die Welt und die Zukunft.

Alle diese Aussagen müssen aber für eine sich der Rechtfertigungslehre verpflichtete Theologie von sekundärem Rang sein, eingebettet in die zentrale Aussage, dass der Mensch von Gott in Gnade gedacht wird.

Dies ist insbesondere auch im Blick auf die Sündhaftigkeit des Menschen von Bedeutung. Der Mensch unterliegt der Sünde bereits vor seiner sexuellen Prägung, vor seinem Verhalten, von irgendwelchen misslichen Lebensumständen ... Und er kann nur in seiner Sündhaftigkeit von Gott gerecht gesprochen und geheiligt werden, niemals aber sich selbst aus dem Status seiner Sündhaftigkeit emanzipieren.

Anders gesagt, die forensische Struktur der Rechtfertigungslehre aufnehmend: Der Mensch wird gesehen vor dem Richterstuhl Gottes, immer als Angeklagter und Freigesprochener, zugleich als *simul iustus et peccator*.

Unabhängig davon, wie der Mensch sonst beschrieben werden kann oder sich selbst erfährt, findet sich der Mensch also vor Gott als Sünder und Gerechter zugleich, und er lebt vor Gott nicht aus sich selbst, nicht von seinen eigenen gelungenen oder misslungenen Erfahrungen her, nicht auf Grund seine guten Werke, sondern aus der Liebe und Zuwendung Gottes.

Auch nach der Rechtfertigung bleibt der Mensch ein geschichtliches Wesen mit Gelingen und Misslingen und erlangt nicht eine neue „ausgegliche Natur“, sondern ist auf Dialog, Beziehung und Verantwortung angewiesen.